



## Gebührenreglement für Produzenten mit Direktvermarktung

(gültig ab 01.01.2011)

### Definition

Als Direktvermarktung im Sinne der Weisungen Teil Lizenznehmer und Hofverarbeiter gelten die folgenden Anbietersformen:

- Verkauf ab Hof inklusive Hauslieferdienst
- Verkauf der Produkte auf dem Markt(stand)
- kommerzielle Verpflegung von Gästen auf dem Hof
- jede direkte Vermarktung an den Endkonsumenten

### Lizenzpflicht

Die Nutzung der eingetragenen Marke 'Knospe' ist für Produzenten, die Mitglieder bei Bio Suisse sind, grundsätzlich kostenlos. Produzenten, welche Knospe-Produkte im Ankaufswert von mehr als CHF 150'000.- zukaufen und diese als Direktvermarkter weiterverkaufen, müssen je nach Art der zugekauften Produkte mit der Bio Suisse einen Lizenzvertrag abschliessen und auf dem Ankaufswert der zugekauften Knospe-Produkte Lizenzgebühren entrichten.

Es gilt der Netto-Warenwert exkl. MwSt und Lizenzgebühren. Verpackt zugekaufte und so weiterverkaufte Produkte können von diesem Betrag abgezogen werden. Im Falle von Harassen und anderen Offengebinden gilt dies nur, wenn die gesamte Lieferung unverändert harassenweise an die Endverbraucher verkauft wird, d.h. nichts von der Lieferung in den Offenverkauf gelangt.

### Art der zugekauften Produkte

Lizenzgebührenpflichtig:

- **Verarbeitung, Direktvermarktung und Handel:** Betroffen sind verarbeitete oder unverarbeitete Knospe-Produkte, die entweder umgepackt, portioniert oder weiter verarbeitet unter eigenem Namen vermarktet werden.
- **Offenverkauf:** zugekaufte Ware in Gebinde (z. B. Äpfel, Salat) für den Offenverkauf.

Nicht lizenzgebührenpflichtig:

- **Handel mit zugekaufter, abgepackter Ware unter dem Namen des Lizenznehmers/Herstellers**  
Verkaufsfertige Knospe-Produkte sind nicht lizenzgebührenpflichtig. Verkaufsfertige Produkte sind in Einheiten verpackt, die unverändert weiter verkauft werden. Auf deren Etikette sind Hersteller und/oder Lizenznehmer klar deklariert.  
Beispiele: konsumfertig verpackte Teigwaren, Tafel Schokolade, Sirup in Flaschen, verpackter Geisskäse.
- **Selbstversorgung:** zugekaufte Produkte für die Selbstversorgung sind weder lizenz- noch lizenzgebührenpflichtig.

### Produkte aus eigener Produktion

Knospe-Produkte aus eigener Produktion sind weder lizenz- noch lizenzgebührenpflichtig.



### **Deklaration der Zukäufe**

Die Zukäufe von Knospe-Produkten werden jeweils im Januar für das vergangene Geschäftsjahr deklariert (Formular „Bio Suisse Lizenzgebühren für Knospe-Produzenten mit Direktvermarktung“).

### **Fälligkeit**

Die Bio Suisse ist berechtigt, in der zweiten Jahreshälfte eine Akontozahlung von 50 % der Vorjahresgebühr einzufordern. Der Restbetrag gemäss Deklaration ist am 31. März, welcher auf das jeweilige Geschäftsjahr folgt, fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins erhoben.

### **Gebührensatz**

Einheitssatz von **0.2 %** des Netto-Zukaufswertes exkl. MWST und Lizenzgebühren. Die Minimalgebühr von CHF 100.- ist in jedem Fall geschuldet.

**Für bereits entrichtete Lizenzgebühren auf der Vorstufe besteht aufgrund des** reduzierten Lizenzgebührensatzes **kein Vorabzugsrecht.**

**Ausweisung der bezahlten Lizenzgebühren auf der Rechnung:** Produzenten mit Direktvermarktung, welche einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben, dürfen den Zusatz „inkl. Bio Suisse Lizenzgebühren“ **nicht** auf der Rechnung anbringen.